

- b) Tierische Erzeugnisse
Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen),
Geflügel, Milch, Eier und Wolle.

- (2) Über die Ablieferung von
Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse,
Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft-
und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorien-
wurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztier-
fellen

werden mit den Erzeugern Verträge abgeschlossen.

- (3) Aus der landwirtschaftlichen tierischen Produktion
anfallende tierische Rohstoffe, wie

Lederrohhäute und -feile, Hörner, Hufe und Horn-
schuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelz-
rohffelle (Kanin), Seidenkokons sowie Rohfedern

sind abzuliefern.

- (4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
kann erforderlichenfalls die in den Absätzen 1 bis 3
geregelt Ablieferung hinsichtlich der Art der Abliefe-
rung oder der Gattung der abzuliefernden Erzeugnisse
ändern oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen
festlegen.

§ 5

Grundlagen der Veranlagung zur Pflichtablieferung

- (1) Die Grundlage der Veranlagung zur Pflicht-
ablieferung nach § 4 bildet:

- a) bei pflanzlichen Erzeugnissen (außer Obst, Wein-
trauben, Heu und Korbweiden) die für das be-
treffende Erzeugnis festgelegte Anbaufläche je
Hektar;
- b) bei Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle
die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder
in den besonders festgelegten Fällen die Anzahl
der an einem Stichtag (§ 37) vorhandenen Tiere;
- c) bei Obst und Weintrauben der Umfang der Kul-
turfläche;
- d) bei Heu die Fläche des Dauergrünlandes und die
planmäßigen Flächen der Futterkulturen abzüglich
der Vermehrungsflächen zur Samengewinnung;
- e) bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen
Flächen.

- (2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
kann erforderlichenfalls auch andere als im § 5 an-
gegebene Grundlagen für die Veranlagung bestimmen.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzfläche
als Grundlage der Veranlagung

- (1) Der Veranlagung zur Pflichtablieferung der im
§ 2 genannten Erzeuger unterliegt die gesamte eigene,
gepachtete oder zur Nutzung übernommene landwirt-
schaftliche Nutzfläche des Ablieferungspflichtigen.

- (2) Zwei oder mehrere Einzelbauern, die von einer
Hofstelle aus gemeinsam wirtschaften, sind zur Pflicht-
ablieferung nach der gesamten gemeinsam bewirtschaf-
teten Nutzfläche heranzuziehen.

- (3) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1
und 2 bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung
und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Sicherung der vollen Veranlagung der
gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
sind dafür verantwortlich, daß alle Eigentümer, Be-
sitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaft-
lichen Nutzflächen, sofern nicht in dieser Verordnung
eine andere Regelung getroffen wurde, in vollem Um-
fang dieser Flächen zur Pflichtablieferung heran-
gezogen werden.

III. Abschnitt

Pflichtablieferung der Einzelbauern

§ 8

Festsetzung von Durchschnitts- und Ablieferungs-
normen

- (1) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan fest-
gesetzten Planmengen von Getreide, Speisehülsen-
früchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Stroh, Schlachtvieh,
Geflügel, Milch und Eiern werden die für das Jahr
1955 festgesetzten Ablieferungsnormen im allgemeinen
beibehalten.

- (2) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan fest-
gesetzten Planmengen von Gemüse und Wolle werden
Durchschnittsnormen für die Bezirke, Kreise und Ge-
meinden je Hektar Anbaufläche für Gemüse bzw. je
Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für Wolle ent-
sprechend den Produktionsbedingungen differenziert
festgelegt. Für die Pflichtablieferung von Gemüse und
Wolle durch die Einzelbauern werden Ablieferungs-
normen festgesetzt.

§ 9

Festsetzung von Durchschnittsnormen

- (1) Die für das Jahr 1955 gültigen Gemeindedurch-
schnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen in
den Erzeugnissen des § 8 Abs. 1 werden im allgemeinen
beibehalten. Veränderungen dieser Gemeindedurch-
schnittsnormen sind nur dann zulässig, wenn in der
Gemeinde im Jahre 1955 Strukturveränderungen ein-
getreten sind.

- (2) Die Räte der Bezirke haben die Durchschnitts-
normen für Gemüse und Wolle für die Kreise so differ-
enziert festzusetzen, daß die vom Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf bestätigten Durchschnitts-
normen des betreffenden Bezirkes eingehalten werden.
Die Durchschnittsnormen für die Gemeinden sind vom
Rat des Kreises so zu differenzieren, daß sich insgesamt
die vom Bezirk bestätigten Durchschnittsnormen für
Gemüse und Wolle des betreffenden Kreises ergeben.

§ 10

Ablieferungsnormen

- (1) Hat sich im Jahre 1955 die Größe des Besitzes
eines Erzeugers verändert, so daß der Betrieb in eine
andere Betriebsgrößengruppe einzureihen ist, so ist
für diesen Betrieb eine neue Ablieferungsnorm fest-
zulegen.

- (2) Die Ablieferungsnormen für Gemüse und Wolle
sind vom Rat der Gemeinde so differenziert festzulegen,
daß die Gemeindedurchschnittsnorm eingehalten wird.